Aus der SKöF

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **93 (1996)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Keine Erhöhung der Unterhaltsbeträge auf 1996

Gesamtrevision der SKöF-Richtlinien wird vorbereitet

Der Vorstand der SKöF stand bei der diesjährigen Diskussion über die Anpassung der SKöF-Betragsempfehlungen vor der schwierigen Entscheidung, ob die Interessen der Sozialhilfeempfänger auf einen vollen Teuerungsausgleich oder die politische Akzeptanz der SKöF-Richtlinien stärker zu gewichten seien. Er entschied sich – auch im Blick auf die entscheidenden Fragen über die zukünftige Gestaltung der Sozialhilfe – für das letztere.

Wie alle Jahre hatte die Kommission Praxishilfen/Klientengruppen unter Beizug von Fachleuten die Entwicklung der Teuerung und der Löhne differenziert erhoben. Die seit der letzten Erhöhung der Richtsätze von 1993 bis Ende 1995 aufgelaufene Teuerung betrug auf die massgebenden SKöF-Positionen bezogen zwischen 2,2 und 9,8 Prozent (siehe Tabelle).

Auf den übrigen Positionen, für welche die SKöF eine Betragsempfehlung abgibt, war keine nennenswerte Teuerung zu verzeichnen. Zu berücksichtigen ist, dass die Teuerung auf jenen Budgetpositionen, die mit den effektiven Kosten berücksichtigt werden (z. B. Miete und Krankenkassenprämien), automatisch und voll ausgeglichen wird.

Untere Löhne stagnierten

Im Zeitraum von 1994 bis 1996 haben die Löhne bei einer Verteuerung der gesamten Lebenshaltungskosten um 2,6 Prozent (ohne MWSt: 1,7%) in den unteren Lohnsegmenten um schätzungsweise 2,3 Prozent zugenommen. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass die vergleichbaren Haushalte nichtunterstützter Personen eine, wenn auch sehr geringe, Kaufkrafteinbusse erlitten haben.

Bei seinem Entscheid über die Erhöhung der Richtbeträge hatte der Vorstand der SKöF jedoch nicht nur die zahlenmässigen Fakten, sondern auch das politische Umfeld zu berücksichtigen. Die Ausgangslage war gekennzeichnet durch die nach wie vor angespannte Finanzsituation der öffentlichen Haushalte und durch die zunehmenden, rein politisch motivierten Angriffe gegen die

Teuerung 1993 – 1995

	Teuerung total	Teuerung ohne MWSt
Unterhalt	2,2%	(1,3%)
Frei verfügbarer Betrag	5,4%	(2,8%)
Gebühren Radio/TV/Telefon	2,9%	(0,9%)
Mehrkosten auswärtiger Verpflegung	9,8%	(4,7%)

(in Klammern Angabe ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer)

Anwendung der Richtlinien. Aus fachlicher Sicht wäre ein voller Ausgleich der Teuerung, einschliesslich des mehrwertsteuerbedingten Anteils, gerechtfertigt. Politisch wäre er zur Zeit schwer zu vertreten und vielerorts nicht durchsetzbar. Obschon die Erhöhung der Unterhaltsbeträge und des frei verfügbaren Betrages nur wenige Franken ausmachen würde, befürchtet die SKöF, dass dadurch das breite Konsens in bezug auf die Anwendung der Richtlinien aufbrechen könnte. Der Fachverband hat deshalb beschlossen, die aufgelaufene Teuerung auf den Positionen «Unterhaltsbeträge nach Haushaltsgrösse» und «Frei verfügbarer Betrag» nicht auszugleichen. Die «entgangene Erhöhung» pro Person und Monat beträgt beim Unterhalt für eine alleinstehende Person 15 Franken.

Dagegen hat der SKöF-Vorstand beschlossen, die Gebührenpauschale für Radio/TV/Telefon und den Betrag für die Mehrkosten auswärtiger Verpflegung der Teuerung anzupassen. Damit soll ein Anreiz zur Eigenleistung von Sozialhilfesuchenden gegeben werden. Es wird aber auch dem Umstand Rechnung getragen, dass der Betrag für Radio/TV/Telefon bei den meisten Unterstützten nur die Fixkosten deckt, nicht aber die eigentlichen Telefongesprächstaxen.

Die SKöF setzt sich mit diesen Entscheiden bewusst dem Vorwurf aus, dazu beizutragen, dass auf dem Rücken der Sozialhilfesuchenden gespart wird. Wenn der Fachverband dadurch aber den politischen Konsens bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen allgemein erhalten kann, so erscheint das «Opfer» zumutbar.

Geschäftsleitung und Vorstand haben nicht zuletzt so entschieden, um nicht zur Unzeit einen wichtigen Prozess zu blockieren. Eine Gesamtrevision der SKöF-Richtlinien steht bevor. Dabei geht es um weit mehr als um ein Feilschen um Franken und Rappen. Die künftige Sozialhilfe muss unter anderem dem Umstand Rechnung tragen, dass eine rasche Integration in die Arbeitswelt und eine Ablösung von der Sozialhilfe für einen beachtlichen Teil der Betroffenen künftig nicht mehr erreicht werden kann. Der Richtlinien-Revisionsprozess wird etwa zwei Jahre in Anspruch nehmen. *cab*

Die wichtigsten Beträge für 1996

Angaben für eine Person (fettgedruckt die erhöhten Sätze):

Unterhaltsbetrag für Haushalt mit 1 Person		Fr. 670.–
Frei verfügbarer Betrag		Fr. 150.–
Gebühren Radio/TV/Telefon	**Fr. 70.–**	**bis 90.–**
Kleider, Wäsche, Schuhe	Fr. 80.–	bis 100.–
Mehrkosten auswärtiger Verpflegung	**Fr. 185.–**	**bis 230.–**
Allgemeine Erwerbsunkosten	Fr. 200.–	bis 250.–

Bezugsquelle: Die SKöF-Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe (Broschüre, Fr. 7.50) und das Beiblatt 1996 mit den Betragsempfehlungen (Fr. 2.50) können bei der SKöF-Geschäftsstelle, Mühlenplatz 3, Postfach 85, 3000 Bern 13, Fax 031 312 55 59 bezogen werden. Der Mindestpreis pro Sendung beträgt Fr. 5.–. Die Beiblätter können auch im Abonnement bestellt werden.